

**Art. 53**

<sup>1</sup>Die Staatsregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>In dieser wird die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Geschäftsbereiche geregelt. <sup>3</sup>Jede Aufgabe der Staatsverwaltung ist einem Geschäftsbereich zuzuteilen.